

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom 10. September 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:

§ 86b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder teilen der Landeskanzlei spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landratssitzung mit, dass sie aufgrund eines persönlichen Grunds gemäss § 57b des Landratsgesetzes an den Abstimmungen des Landrats in Abwesenheit teilnehmen möchten, und legen ein entsprechendes Arztzeugnis vor.

² Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Die Geschäftsleitung definiert die entsprechenden Kriterien.

³ Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimmen aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.

⁴ Wer die Möglichkeit des Abstimmens in Abwesenheit gemäss § 57b des Landratsgesetzes nutzt, hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, 10. September 2026

Im Namen des Landrats

der Präsident: Dürr

die Landschreiberin: Heer Dietrich